

**Amtliche Bekanntmachung  
des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit  
integriertem Grünordnungsplan  
Gebiet "Hummenberg IVb" gemäß  
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Sonnefeld hat mit Beschluss vom 20.03.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Hummenberg IVb" im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft.**

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und die Begründung bei der Gemeinde Sonnefeld, Bauamt, Schafberg 2, 96242 Sonnefeld, zu den nachfolgenden Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

|                  |                   |
|------------------|-------------------|
| Montag – Freitag | 08.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag         | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag       | 14.00 – 18.00 Uhr |

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Sonnefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sonnefeld, den 12.04.1972



Michael Keilich,  
Erster Bürgermeister